

Das Ethos des "Miles Protector"

Autor(en): **Baumann, Dieter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **170 (2004)**

Heft 2

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-69168>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Ethos des «Miles Protector»

Gedanken zur Ethik des Offiziers

Bereits vor etwas mehr als zehn Jahren hat der damalige Divisionär Gustav Däniker in seinen Überlegungen «Wende Golfkrieg: Vom Wesen und Gebrauch künftiger Streitkräfte» einen neuen Soldatentyp, den «Miles Protector» (lat. Schutzsoldat) gefordert.¹ Dieser Artikel beinhaltet einige Gedanken zur Ethik des Offiziers als «Miles Protector» und stellt die Schritte der ethischen Urteilsfindung anhand der militärischen Führungstätigkeit dar.

Dieter Baumann

Die Bedrohungssituation der «neuen Kriege» (H. Münkler), das Einsatzspektrum der Armee von polizeiartigen Ordnungsdienstleistungen bis zu den Herausforderungen der asymmetrischen Konflikte, aber auch die neuen Technologien und Veränderungen der Waffensysteme und Einsatzdoktrinen im Rahmen der «Revolution in Military Affairs» verlangen vom einzelnen Soldaten und vom Offizier eine eigenständige Denkfähigkeit und ausgeprägte Eigenverantwortung. Neben den gestiegenen Anforderungen an das fachliche Handwerk kommen immer mehr ethische Aspekte hinzu, die der einzelne Soldat und Offizier beachten muss. Militärische Androhung oder Anwendung von Gewalt bedarf in der heutigen Zeit einer nicht nur rechtlich überzeugenden, sondern auch ethisch einwandfreien Legitimation.² Ein verkürztes «Kriegerethos» reicht dazu nicht mehr aus. Um den differenzierten Anforderungen und den Bedingungen der unterschiedlichen Einsatzgebiete von Militärs gerecht zu werden, sollte sich der heutige Soldat und Offizier durch ein «Ethos des Miles Protector» auszeichnen. Einige Aspekte dieses Ethos werden im Folgenden in Bezug auf den Offizier konkretisiert:

Die Verfassung als ethischer Minimalkonsens

Die Werte, denen dieser Offizierstyp verpflichtet ist, sind die Werte der rechtsstaatlichen Verfassung, die einen ethischen Minimalkonsens der Gemeinschaft darstellen.³ Vor allem die Präambel und der Zweckartikel 2 der Bundesverfassung, der mit «Gerechter Friede in Freiheit» überschrieben werden kann, bezeichnen zentrale Grundsätze unseres Landes. Diese Werte muss der Offizier nicht nur schützen, sondern er muss sich seiner staatlichen Funktion wegen auch an sie halten und danach leben. Vereinfacht geht es um folgende ethische Prinzipien:

■ Gleiche Würde jedes einzelnen Menschen mit den daraus resultierenden unveräußerlichen Menschenrechten. Kein

Mensch darf instrumentalisiert werden;

■ Freiheit des Einzelnen und der Gemeinschaft in Koexistenz mit anderen;

■ Verantwortung für das eigene Handeln und Unterlassen;

■ Gerechter und nachhaltiger Friede und deshalb Bindung des individuellen und kollektiven Handelns an die nationale und internationale Rechtsordnung;

■ Gewaltenteilung durch ein System der gegenseitigen Kontrolle der Macht und

■ durch Verfahren geregelte demokratische Entscheidungsprozesse, die revidierbar sind.

Diese Maximen lassen sich als *Leitprinzip* wie folgt zusammenfassen:

A) Ehrfurcht vor dem eigenen und anderen Leben (A. Schweitzer) aus der Würde jedes Menschen und im Bewusstsein der eigenen Unvollkommenheit.

Oder wie es der Philosoph I. Kant (1724–1804) in der Selbstzweckformel des kategorischen Imperativs ausgedrückt hat:

B) «Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloss als Mittel brauchst.»⁴

Die aus diesen Maximen resultierenden *Normen* sind im militärischen Bereich unter anderem die Regeln des Kriegsvölkerrechts, die der Offizier kennen, anwenden und ausbilden muss.

Soldatische Tugenden

Was bis jetzt erreicht wurde, ist die Darstellung von Grundwerten und Grundprinzipien, die theoretisch aus einem bestimmten Menschenbild der Verfassung hergeleitet werden können. Das Wissen um ethisch richtiges Handeln führt aber nicht automatisch zu ethischen Handlungen. Zwischen Einsicht und Handeln stehen unsere persönlichen Interessen, Neigungen und Ängste.⁵ Deshalb reicht es nicht aus, wenn der Offizier solche ethischen Prinzipien nur kennt; er muss diese verinnerlichen und als feste Charakterhaltungen, als *Tugenden*, ausbilden. Nur so wird das Sollen der Verfassung zu einem eigenen Wollen und letztlich zu einem überzeugten und reflektierten Handeln. Neben den vier

Kardinaltugenden Gerechtigkeit, Mäßigung, Tapferkeit und Klugheit zeichnet sich der Miles Protector im Besonderen durch die spezifischen «Soldatentugenden» Disziplin, wachsam-kritische Loyalität⁶ und Verantwortungsbewusstsein aus. Wachsam-kritische Loyalität meint die Grundhaltung, diejenigen Befehle nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen, die im Sinne der Verfassung sind, weil jeder Angehörige der Armee die Pflicht hat, der Schweizer Eidgenossenschaft zu dienen und ihre Verfassung und das Kriegsvölkerrecht zu achten (DR 95 Ziff. 8/77–80). Tugenden können aber nicht befohlen werden, sie werden durch Erfahrung und Handeln im zivilen und militärischen Alltag ausgebildet. Deshalb muss die Ausbildung, Erziehung und das Zusammenleben in der Armee so gestaltet sein, dass sie dem Erwerb und der Vertiefung der Tugenden dienen. Dazu spielen persönliche Vorbilder eine entscheidende Rolle.⁷

Moralische Urteilskraft

Um nun diese allgemeinen und zum Teil abstrakten Werte und Normen mit Hilfe der Tugenden in einer *konkreten* Situation anzuwenden, bestimmte Situationen überhaupt erst als ethisch problematisch wahrzunehmen und die richtige Handlungsalternative bei Wertekonflikten zu finden, ist die *moralische Urteilskraft* notwendig. Die moralische Urteilskraft ist das Vermögen, «in konkreten Entscheidungssituationen generelle Normen sachgemäss und situationsgerecht zur Geltung zu bringen und inhaltlich das moralisch richtige Handeln zu bestimmen.»⁸ Dazu gehört neben dem ethischen Wissen auch das Sachwissen, das Wissen um die Rechtslage und die Berücksichtigung der Situationsumstände.

Die moralische Urteilskraft kann ausgebildet werden, indem der Offizier mit Hilfe von Fallstudien und Dilemmatrainings im Gespräch mit anderen seine Wahrneh-

¹Däniker, G., Wende Golfkrieg: Vom Wesen und Gebrauch künftiger Streitkräfte, 1992, 185. «Schutz» wird im umfassenden Sinn als Schutz der nationalen und internationalen Rechtsordnung verstanden.

²Vgl. Däniker, G., a.a.O., 192. (Die Begriffe ethisch und moralisch werden in diesem Artikel synonym verwendet).

³Vgl. Schwarz, G., Die ethischen Grundlagen des Offiziersberufes, in: Soldat – ein Berufsbild im Wandel, Band 2: Offiziere, 1993, 143.

⁴Kant, I., Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, BA 66 f.

⁵Vgl. Bendel, L., Teaching Ethics in the German Armed Forces, unveröffentlichter Vortrag, 12.

⁶Vgl. Welker, M., Wovon der freiheitliche Staat lebt, in: Reuter, H.R. u.a., Freiheit verantworten, 2002, 225–242.

⁷Vgl. Steiger, R., Menschenorientierte Führung, 2000, 102–109.

⁸Bendel, L., a.a.O., 14.

mungs- und Begründungsfähigkeit sowie sein Verantwortungsbewusstsein schult.

Sachkenntnis, politisch-rechtliche Bildung und Förderung der moralischen Urteilskraft sind notwendige, aber nicht hinreichende Faktoren im ethischen Handeln. In der konkreten Situation muss der einzelne Offizier den Entscheid fällen, handeln und dabei die Verantwortung für sein Tun und Unterlassen übernehmen. Hinzu kommt also der vom eigenen Gewissen geprägte *Wille*, das als richtig Erkante auch zu tun. Dieser Wille ist seinerseits an die individuellen körperlichen, geistigen, fachlichen und funktionellen Fähigkeiten und Fertigkeiten gebunden. Deshalb ist die ethische Bildung im Militär nie ein Ersatz für die fachlich-handwerkliche und körperliche Ausbildung. Es ist kein Entweder-oder, sondern ein Sowohl-als-auch. Die ethische ist zusammen mit der fachlichen Kompetenz ein Teil des anspruchsvollen soldatischen Handwerks.⁹

Grundhaltung des Miles Protector

Einige Handlungen, vor allem in Stress-situationen, erfolgen nun aber spontan, intuitiv und affektiv. Manchmal hat der Offizier auch nicht die Zeit für eine umfassende Analyse. Deshalb ist entscheidend, wie seine Spontaneität und Intuition «gerichtet» sind, welches seine Grundhaltung ist. Meines Erachtens sollte es eine **Grundhaltung des Wohlwollens**¹⁰ sein. Darunter verstehe ich eine Grundhaltung, die jedes militärische und nicht militärische Gegenüber als Mensch respektiert und von der eigenen menschlichen Begrenztheit und Irrtumsfähigkeit weiss. Androhung oder Anwendung von Gewalt darf deshalb nicht aus Hass, Rache oder Lust geschehen, sondern nur aus Zwang und in einer Notsituation für eine rechtlich geordnete Gemeinschaft. Die Androhung und Anwendung von Gewalt hat dabei immer auch verhältnismässig zu sein. Diese Grundhaltung zeigt sich bei jedem Offizier entsprechend seinem Charakter und seiner Funktion anders. Ein Grenadieroffizier hat z.B. eine andere Aufgabe als ein Generalstabsoffizier, aber beide handeln aus der Grundhaltung des Respekts und Anstandes dem Menschen gegenüber. Mit ihrer

⁹Vgl. Beck, H.-Ch., ... mehr noch als fachliches Können, in: De Officio. Zu den ethischen Herausforderungen des Offiziersberufs, 2000, 218–232; Gillner, M., Praktische Vernunft und militärische Professionalität, 2002.

¹⁰Ausgehend von Mt 7,12 (Goldene Regel) und Lk 10, 27 (Nächstenliebe). Vgl. Fischer, J., Theologische Ethik. Grundwissen und Orientierung, 2002, 120–138; Spaemann, R., Glück und Wohlwollen. Versuch über Ethik, 1989.

¹¹Vgl. Tödt, H.E., Perspektiven theologischer Ethik, 1988, 30–43.

Grundhaltung «wirken» Offiziere auf ihr militärisches und ziviles Umfeld und beeinflussen so die Gesellschaft. Vielleicht hilft diese Grundhaltung mit, einen nötigen Versöhnungsprozess nach einem Einsatz möglich zu machen.

Ethische Urteilsbildung¹¹

Welche Schritte eignen sich nun, um ein ethisches Urteil zu bilden oder eine ethisch relevante Situation zu beurteilen? Dazu verwende ich das Schema, wie es von H. E. Tödt entwickelt wurde, und verweise dabei auf einige Schritte der militärischen Führungstätigkeit. Schemata garantieren nicht schon die Lösung, sondern sie helfen jeweils mit, wichtige Punkte nicht zu vergessen oder auszublenden:

1. Problem wahrnehmen (Problemerkennung)

Zuerst geht es darum, ein konkretes Problem überhaupt als ethisches wahrzunehmen. Das kann bei einem unmittelbaren Wertekonflikt entstehen oder auf Grund eines meist negativen Gefühls. Zwischendurch sind auch Gegebenheiten kritisch zu hinterfragen. Die Frage lautet hier: «Gibt es überhaupt ein ethisches Problem? Und worin besteht es?»

2. Situationsanalyse (Zeit-/Umweltanalyse)

Wie sieht die konkrete Situation aus? Eine Situation kann nie vollständig erfasst werden, sie sollte aber möglichst sorgfältig beurteilt werden. Wer ist beteiligt? Welche Werte und Überzeugungen stehen auf dem Spiel? Von welchem Menschen- und Weltbild wird ausgegangen? Welches sind die Sachzwänge? Wer trägt wem gegenüber für was welche Verantwortung?

3. Analyse der Verhaltensoptionen (Eigene/Gegnerische Mittel und Möglichkeiten)

Darauf sind die Handlungs- und Verhaltensvarianten zu ermitteln: Welche Möglichkeiten gibt es in dieser Situation? Was kann und will ich machen? Welches sind meine körperlichen, geistigen und funktionellen Fähigkeiten und Möglichkeiten?

4. Prüfung der Normen, Güter und Perspektive (Variantenprüfung)

Die bestimmten Varianten haben Vor- und Nachteile, die gegeneinander abzuwägen sind: Welche ethisch relevanten Überzeugungen stehen bei den jeweiligen Varianten auf dem Spiel? Welchem Wert wird der Vorzug gegeben und wieso? Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind relevant? Ist die Option realistisch und sachgemäss?

5. Prüfung der Verbindlichkeit (Begründung)

Dabei geht es um die Begründung der bevorzugten Handlungsoption. Wie kann sie begründet und erklärt werden? Ist sie verallgemeinerungsfähig? Wird eine mögliche Ungleichbehandlung von Menschen einsichtig begründet? Was würde ich sagen, wenn ich auf der anderen Seite wäre, was

würde ein unparteiischer Dritter dazu sagen? Berücksichtigt sie den Anspruch künftiger Generationen?

6. Urteilsentscheid (Entschluss)

Wie soll als Fazit aus 1 bis 5 gehandelt werden?

7. Adäquatheitskontrolle (Controlling)

Erreiche ich das gewollte Ziel? Treten neue Probleme auf? Auf welchem Auge war ich blind? Bin ich bereit, auf meinen Entscheid zurückzukommen?

Die verschiedenen Aspekte der Militäretik als Zusammenfassung

Der durch die Tugenden geformte Charakter und das durch Wissen gebildete Gewissen ermöglicht es dem Offizier, eine Situation als ethisch relevant wahrzunehmen (was ist das ethische Problem?).

Die durch Ausbildung geschulte und durch Erfahrung geprägte moralische Urteilskraft befähigt dann den Offizier, die von der Militäretik und dem Kriegsvölkerrecht reflektierten allgemeinen Werte und Normen auf eine spezielle Situation und ihre inhärenten militärischen Handlungsmöglichkeiten hin anzuwenden. Die einzelnen legalen Möglichkeiten werden durch die ethische Klugheit moralisch gewichtet (was soll ich tun?).

Der aus dem gebildeten Gewissen stammende Wille setzt die den fachlichen, körperlichen und institutionellen Fähigkeiten des einzelnen Offiziers geeignetste Handlungsmöglichkeit um (was kann und will ich tun?). Bei der daraus folgenden Umsetzung der Handlung bestimmen dann wieder die Tugenden die Art des Handelns (wie soll ich es tun?).

Die Grundhaltung des Wohlwollens richtet die Spontaneität im Offizier so aus, dass reflexiv so gehandelt wird, wie es dem vor dem eigenen Gewissen und dem Recht reflektierten Handeln entspricht (wie will ich sein?).

Damit erhält der Offizier von der Militäretik die umfassende Fähigkeit, sein militärisches Können mit verantwortlichem Willen zu kombinieren. Eine solche Ausbildung und Erziehung ist die Armee der Gesellschaft, aber auch ihren Offizieren schuldig! ■



Dieter Baumann,
lic. theol.,
Assistent an der
Militärakademie an
der ETH Zürich,
Oberstlt i Gst,
Kdt Mob Log Bat 52
8804 Au.